



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik I (2015)**

Vom 12. Oktober 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik I (2015) vom 18. März 2016, geändert durch Satzung vom 17. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:

**„Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik
(Wirtschaftspädagogik I) (2015)“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftspädagogik I“ durch die Worte „Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftspädagogik I)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftspädagogik I“ durch die Worte „Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftspädagogik I)“ ersetzt.

3. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. ²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regeln-

gen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.“

4. In der Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen“ erhält die Zeile unter den Spaltenüberschriften zu den Spalten 2 bis 17 folgende Fassung:

„Masterstudiengang: Wirtschaftspädagogik (Wirtschaftspädagogik I) (Master of Science, M.Sc.)“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. September 2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Oktober 2018, Nr. I.3-452.04:9.

München, den 12. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. Oktober 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018.